

Muri, 3. Dezember 2007

Strafanzeige betreffend Missachtung Art. 135 StGB

In Sachen Einfuhr, Anpreisung und Verkauf eines Gegenstandes, der grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen eindringlich darstellt und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzt.

Anzeigensteller

Name: Roland Näf
Adresse: Aarwilweg 28, 3074 Muri
Heimatort: Tuggen SZ
Geburtsdatum: 19.11.1957
Beruf: Lehrer / Schulleiter
Tel.: 031 952 73 68

Anzeige gegen:

MEDIAMARKT

Feldstrasse 30
3073 Gümligen

sowie weitere Verkaufsgeschäfte und Händler in der Schweiz, die das Videospiel „Stranglehold: John Woo“, anpreisen, vertreiben oder verkaufen.

Falls die Angeklagten geltend machen, dass sie aufgrund der PEGI-Altersfreigabe ab 18 Jahren in Treu und Glauben davon ausgegangen seien, dass „Stranglehold“ nicht gegen das Strafgesetz verstosse, ist die Anzeige auf die in der Schweiz für die Beurteilung verantwortlichen Gremien zu erweitern, insbesondere auf den Branchenverband SIEA.

- 1. Die Einfuhr, Anpreisung und der Verkauf der Software „Stranglehold: John Woo“ sowie weiterer ähnlich grausamer Videospiele sind sofort per Verfügung in der ganzen Schweiz zu unterbinden.**
- 2. Der Angeklagte bzw. die Angeklagten sind im Sinne von Artikel 135 StGB schuldig zu erklären und angemessen zu bestrafen.**

Angaben zum Tatbestand

Am Samstag, 1. Dezember 2007 stellte ich beim Besuch in der Mediamarkt-Filiale Muri BE fest, dass das Videospiel „STRANGLEHOLD: John Woo“ angepriesen und verkauft wird.

Dieses ist im Rahmen des „Pan European Game Information System“ (PEGI) ab 18 Jahren freigegeben, verstösst aber aus der Sicht des Anzeigenstellers gegen Art. 135 StGB, und zwar aus folgenden Gründen:

- Das Spiel stellt **grausame Gewalttätigkeiten** gegen Menschen dar, indem sichtbar gemacht wird, wie Menschen erschossen oder auf andere grausame Art getötet werden.

- Da nur **vielfach wiederholtes, grausames Töten** zum Spielerfolg verhilft, ist allein durch die Häufigkeit und Wiederholung von einer **eindringlichen Darstellung** auszugehen.
- Der Tod der im Spiel getroffenen Gegner wird in furchtbarer Weise dargestellt: spritzendes Blut sowie in Einzelstücke zerfetzte Körper und Köpfe. Damit muss von einer **schweren Verletzung der elementaren Würde des Menschen** ausgegangen werden. Es sei auch darauf hingewiesen, dass „Stranglehold“ in der in der Schweiz verkauften Version in Deutschland nicht frei verkauft werden darf.
- Das Spiel hat **keinen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert**. Der Hersteller des Spiels macht bei dessen Anpreisung allein die realistische Grafik und die massiven Zerstörungsmöglichkeiten als Verkaufsargument geltend. Als Beweis dieses Umstandes sei auf den Text des Spielumschlags sowie die einschlägigen Rezensionen in Tageszeitungen¹ und im Internet verwiesen.

Der oben beschriebene Tatbestand zeigt ebenfalls auf, dass der Schweizerische Branchenverband "Swiss Interactive Entertainment Association" (SIEA) nicht die nötigen Vorkehrungen zur Einhaltung des Strafgesetzes trifft. Die PEGI-Massnahmen verhindern nicht, dass strafrechtlich relevante Darstellungen verbreitet werden. Einschlägige Spiele können durch Private sogar an Minderjährige weiter gegeben werden, da die geltenden Jugendschutzmassnahmen dies nicht wirksam unterbinden.

¹ Vgl. „35 Millionen für ein Videospiel“ in Berner Zeitung vom 10.9.2007